

**SATZUNG**  
**Fassung vom 5. September 2021**

**PRÄAMBEL**

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Hessen setzen sich für die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden ein, bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede.

Um diesem Zweck besser gerecht zu werden sowie zur Koordinierung der Arbeit der einzelnen Gesellschaften auf Landesebene, schließen sich die dem Deutschen Koordinierungsrat zugehörigen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Bundesland Hessen zu einem Landesverband zusammen und geben sie sich diese Satzung.

**A. Name, Sitz und Zweck**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen "Landesverband der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Hessen e. V." (GCJZH).

Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen eingetragen.

## **§ 2**

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des christlich-jüdischen Dialogs sowie die Abwehr von Antisemitismus, religiöser Intoleranz und Rassismus, Erhaltung und Förderung der Erinnerungskultur, insbesondere indem er alle gemeinsamen Angelegenheiten und Aktivitäten der Mitgliedsgesellschaften auf Landesebene vertritt und koordiniert, einschließlich der finanziellen Interessen.
2. Der Verein dient dem Land Hessen als zentraler Ansprechpartner der Mitgliedsgesellschaften für die Abwicklung und Verteilung der Landeszuwendungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

Mitglieder des Landesverbandes können Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. im Bundesland Hessen sein, die dem Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit angehören. Jede Mitgliedsgesellschaft muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.

### **§ 4**

Jede vom Deutschen Koordinierungsrat anerkannte Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit mit Sitz in Hessen hat einen Anspruch auf Aufnahme in den Landesverband. Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung.

### **§ 5**

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aus dem Landesverband der Hessischen Gesellschaften, der nur in Schriftform gegenüber dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist

b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Koordinierungsrat.

2) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann die Ausübung des Stimmrechts einer Mitgesellschaft vorübergehend aufgehoben werden, sofern die Mitgesellschaft den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Bei Fortbestand der Aussetzung des Stimmrechts muss der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ausschluss dieses Mitgliedes stellen.

## **§ 6**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

Die Finanzierung weitergehender Projekte, die dem Vereinszweck dienen, obliegt der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Geschäfts- und Beitragsordnung.

2. Mitgliedsgesellschaften, die mit ihrer Beitragszahlung an den Verein zwei Jahre im Rückstand sind, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands die Ausübung des Stimmrechts entzogen werden. Mit Begleichung der Rückstände ist der Mitgesellschaft die uneingeschränkte Ausübung des Stimmrechts wieder möglich. Eines Aufhebungsbeschlusses des Vorstands bedarf es nicht.

**§ 6 a.** Die Mitgliedsgesellschaften sind gehalten, rechtzeitig ihre Abrechnungsunterlagen, d.h. Wirtschaftsplan, Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht, der als Unterlage für den Jahresbericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung dient, einzureichen.

## **C. Organe**

### **§ 7**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **D. Mitgliederversammlung**

### **§ 8**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsgesellschaften

Delegierte der Mitgliedsgesellschaften können nur Vereinsmitglieder der jeweiligen Mitgesellschaften sein.  
Jede Mitgliedsgesellschaft hat zwei Stimmen.

## **§ 9**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Ziele und Schwerpunkte der Vereinsarbeit, namentlich die Beschlussfassung über gemeinsame bzw. landesweite Vorhaben.
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassierers / der Kassiererin
- c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Genehmigung des Wirtschaftsplans
- f. Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Zuwendungen des Kultusministeriums
- g. Wahl oder Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder sowie die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j. Beschlussfassung über Anträge
- k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll jährlich innerhalb von sechs Monaten eines jeden Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitgliedsgesellschaften dies unter schriftlicher Begründung verlangt.
4. ("Online-Versammlung") Der Vereinsvorstand kann abweichend von Nr. 1 den Mitgliedern ermöglichen

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben  
oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

5. Abweichend von Nr. 1 ist auch ein Beschluss im Umlaufverfahren gültig, wenn:

a) alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden, und

b) bis zum in der Ladung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der angeschriebenen Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, Messengerdienst etc.) abgegeben hat, und

c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

## **§ 11**

1. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedsgesellschaften mindestens vier Wochen vorher in Textform bekanntzugeben. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zuzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

2. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Veränderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

3. Anträge der Mitgliedsgesellschaften sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

4. Anträge, die nicht gemäß Absatz 3 vorher eingereicht werden, können vom Vorstand oder von den anwesenden Mitgliedern eingebracht werden (Initiativanträge). Dies gilt auch für Resolutionen.

5. Die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedsgesellschaften und Mitgliedern nach § 8 mit der Tagesordnung zu übersenden. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden spätestens am Versammlungstag den Mitgliedern vorgelegt.

## **§ 12**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel ein Mitglied des Vorstands.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedsgesellschaften spätestens zwei Wochen nach der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Delegiertenschlüssel bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, den Delegiertenschlüssel, die Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Zuwendungen des Kultusministeriums muss mindestens die Hälfte der Mitgliedsgesellschaften durch stimmberechtigte Delegierte vertreten sein.

## **E. Vorstand**

### **§ 13**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
  - c. der Kassiererin / dem Kassierer
  - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Sitz der Geschäftsstelle wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 14**

1. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes.
2. Der Vorstand vertritt die landesweiten Interessen der Mitglieder bei der Hessischen Landesregierung und in der Öffentlichkeit.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden muss.  
4. Sitzungen des Vorstands finden in der Regel viermal jährlich statt und sind auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden, wenn nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in je einem Exemplar den Vorstandsmitgliedern in Textform zuzustellen ist. Ein Exemplar ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

6. § 10 Nr. 4 (Online-Versammlung) und Nr. 5 gelten entsprechend.

7. Die Haftung der (ehrenamtlich tätigen) Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Sie sind bei leichter und grober Fahrlässigkeit von der Haftung dem Verein und dessen Mitgliedern gegenüber befreit.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Den Mitgliedern des vertretenden Vorstandes kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden, maximal jedoch in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auslagen (§ 670 BGB).

## **§ 15**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Aufstellung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

## **F. Wahlen**

### **§ 16**

Die Wahlen sind geheim.

1. Der Vorstand wird (in getrennten Wahlgängen) auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand das Amt durch Kooption besetzen, bis die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornimmt.

3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson, bis die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornimmt.

#### **§ 17**

Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

### **H. Einnahmen und ihre Verwendung**

#### **§ 18**

Die Einnahmen des Landesverbandes bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus anderweitigen Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden.

#### **§ 19**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhält der Verein einen Anteil der Gesamtzuswendungen des Kultusministeriums. Über die Höhe des Anteils entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplan. Die Verantwortlichkeit für die zeitnahe (gemäß der Vorgabe des Kultusministeriums) Erstellung der Wirtschaftspläne, Verwendungsnachweise und der Tätigkeitsberichte der Mitgliedsgesellschaften verbleibt bei diesen. Der Verein sichtet sie auf Richtigkeit und gibt diese gesammelt an das Kultusministerium weiter.

#### **§ 20**

1. Die der Mitgliederversammlung und ihrer Organe des Vereins angehörenden Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.



2. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetz.

3. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **I. Das Geschäftsjahr**

### **§ 21**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **J. Auflösung des Landesverbands**

### **§ 22**

1. Soll über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, muss dies ausdrücklich als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausgewiesen werden. Es müssen mindestens 2/3 der Mitgliedsgesellschaften in der Mitgliederversammlung vertreten sein.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Personen.

3. Kommen nicht 2/3 der Mitgliedsgesellschaften zu der Versammlung, so wird fristgerecht zu einer zweiten Sitzung eingeladen, in der die dann anwesenden Mitgliedsgesellschaften beraten und mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entscheiden. Die Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung darf nicht zeitgleich mit der ersten Einladung erfolgen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die einzelnen Mitgliedsgesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Hessen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne deren Satzungen zu verwenden.